

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Mathematik mit parallelem Honours Masterstudiengang Mathematik an der Technischen Universität München**

**Vom 1. Juli 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 64 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 4 Durchführung des Studiengangs
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

### **II. Promotionsstudiengang**

- § 6 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Erstbetreuung
- § 9 Studienberatung
- § 10 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung im Promotionsstudiengang
- § 11 Lehrveranstaltungen und Umfang der Prüfungen
- § 12 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis, Wiederholung
- § 13 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 14 Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 15 Gesamtnote des Promotionsstudiengangs und Prädikat der Promotion

### **III. Honours Masterstudiengang**

- § 16 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 17 Prüfungsausschuss, Erstbetreuung, Studienberatung
- § 18 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung im Honours Masterstudiengang
- § 19 Umfang der Honours Masterprüfung
- § 20 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis, Wiederholung
- § 21 Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Promotionsstudiengang
- § 22 Erwerb des Mastergrades
- § 23 Bewertung der Prüfung im Honours Masterstudiengang
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### **IV. Schlussbestimmung**

- § 25 In-Kraft-Treten

## I. Allgemeine Regelungen

### § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung regelt die Qualifikationsvoraussetzungen und den Studienverlauf für Doktoranden oder Doktorandinnen, die ein Promotionsstudium im Rahmen des Promotionsstudiengangs Mathematik an der TUM absolvieren. <sup>2</sup>Ferner regelt diese Satzung die Durchführung des Masterstudiengangs im Honours Masterstudiengang. <sup>3</sup>Diese Satzung ergänzt daher die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (APSO) für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 12. März 2012 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>4</sup>Die APSO und die Promotionsordnung haben Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Die Promotionsprüfung führt zu einem wissenschafts- und forschungsqualifizierenden Abschluss in Mathematik. <sup>2</sup>Aufgrund der bestandenen Prüfung im Promotionsstudiengang wird der akademische Grad „Dr. rer. nat.“ von der Fakultät für Mathematik verliehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Honours Masterprüfung Mathematik führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Honours Masterstudiengang Mathematik wird der akademische Grad „Master of Science with Honours“ (M.Sc.Hon.) verliehen. <sup>3</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz („TUM“) geführt werden. <sup>4</sup>Der Nachweis über das Bestehen der Masterprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung gem. § 14 Promotionsordnung.

### § 2 Ziele des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Promotionsstudiengang dient einer intensiven Hinführung zu eigener Forschungstätigkeit. <sup>2</sup>Durch persönliche Betreuungsstrukturen (Independent Studies mit 1-zu-1-Betreuung; z. B. im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern) erwerben exzellent qualifizierte Studierende dieses Studiengangs frühzeitig vertiefte Kenntnisse. <sup>3</sup>An einem Forschungsthema soll die Fähigkeit zu selbständiger Forschung nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Die Betreuung durch den zugeteilten Erstbetreuer oder die zugeteilte Erstbetreuerin ist in den ersten beiden Semestern sehr intensiv. <sup>5</sup>Mit Fortschreiten des Studiums soll die Forschungstätigkeit zunehmend selbständiger erfolgen. <sup>6</sup>Dies soll bereits vor Fertigstellung der Dissertation durch Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten, ggf. auch mit Koautoren oder Koautorinnen, und durch Vorträge, z. B. auf internationalen Konferenzen, dokumentiert werden. <sup>7</sup>Möglich ist auch die selbständige Leitung von wissenschaftlichen Kleingruppen für Studierende in regulären Bachelor- und Masterstudiengängen. <sup>8</sup>Der Promotionsstudiengang bietet exzellent qualifizierten Studierenden, z. B. Absolventen und Absolventinnen des Elite-Teilstudiengangs Bachelor Mathematik an der Technischen Universität München, die Möglichkeit, unmittelbar nach Abschluss ihres Bachelorstudiums mit der Dissertation zu beginnen.
- (2) <sup>1</sup>Der Honours Masterstudiengang bietet exzellent qualifizierten Studierenden, z. B. Absolventen und Absolventinnen des Elite-Teilstudiengangs Bachelor Mathematik an der Technischen Universität München, die Möglichkeit, durch persönliche Betreuungsstrukturen (Independent Studies mit 1-zu-1-Betreuung; z. B. im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern) frühzeitig vertiefte Kenntnisse zu erwerben. <sup>2</sup>Der Honours Masterstudiengang ist parallel zum Promotionsstudiengang zu absolvieren. <sup>3</sup>Die Module im Honours Masterstudiengang, insbesondere fachliche Module in Fachgebieten außerhalb des eigenen Spezialisierungsfeldes, Vorträge vor einem internationalen Hörerkreis, der Erwerb überfachlicher Grundlagen und die Abfassung der Master's Thesis sichern hierbei neben der Forschungs- auch die Berufsqualifikation.

### § 3

#### Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des Promotionsstudiengangs sowie des Honours Masterstudiengangs an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Doktorgrades erforderlichen Module einschließlich der Anfertigung der Dissertation und der Ablegung der mündlichen Prüfung beträgt im Promotionsstudiengang unter Berücksichtigung des vorangegangenen Bachelorstudiums mindestens 360 Credits.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für den Honours Masterstudiengang beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Honours Mastergrades erforderlichen Module einschließlich der Independent Studies beträgt 90 Credits. <sup>3</sup>Hinzu kommen maximal sechs Monate (30 Credits) für die Ausarbeitung der Master's Thesis. <sup>4</sup>Insgesamt sind bis zum Abschluss des Honours Masterstudiums unter Berücksichtigung des vorangegangenen Bachelorstudiums 300 Credits zu erbringen.

### § 4

#### Durchführung des Studiengangs

Die Studiengänge werden von der Fakultät für Mathematik durchgeführt.

### § 5

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

## II. Promotionsstudiengang

### § 6

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Promotionsstudiengang Mathematik setzt voraus:
  1. das Bestehen der Elite-Bachelorprüfung im Elite-Teilstudiengang Mathematik an der Technischen Universität München mit der Gesamtnote 1,5 oder besser,
  2. die Zusage der Betreuung durch einen Erstbetreuer oder eine Erstbetreuerin aus der Fakultät für Mathematik,
  3. das Bestehen eines ca. 30-minütigen Auswahlgesprächs mit mindestens drei Professoren oder Professorinnen der Fakultät, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden; dem Auswahlgespräch soll ein kurzer Vortrag zu einem vorgegebenen mathematischen Thema vorangehen; es soll festgestellt werden, ob die Bewerber oder Bewerberinnen bereits zum Zeitpunkt des Bachelorabschlusses selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen an mathematischen Forschungsthemen arbeiten können, gründliche Fachkenntnisse erworben haben und insgesamt erwarten lassen, eine Dissertation in drei Jahren erfolgreich abzuschließen.

- (2) Außerdem können exzellente Absolventen und Absolventinnen eines Bachelorstudiengangs einer in- oder ausländischen Hochschule auf den Gebieten Mathematik oder Physik zugelassen werden, die folgende drei Kriterien erfüllen:
1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit der Gesamtnote von 1,5 oder besser,
  2. Nachweis der Kenntnisse aus dem Erststudium in den Pflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Mathematik an der Technischen Universität München,
  3. das Bestehen eines ca. 30-minütigen Auswahlgesprächs gemäß Abs. 1 Nr. 3.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von den in den Abs. 1 und 2 genannten Kriterien können zwei prüfungsberechtigte Personen der Fakultät für Mathematik dem Prüfungsausschuss besonders geeignete hervorragende Bachelorabsolventen oder Bachelorabsolventinnen in mathematischen Studiengängen für die Übernahme in das Promotionsstudium vorschlagen. <sup>2</sup>Dieser Vorschlag muss vom Prüfungsausschuss einstimmig genehmigt werden.

## **§ 7 Prüfungskommission**

- (1) Für die Planung und Durchführung des Promotionsstudiengangs bestellt die Fakultät für Mathematik eine Prüfungskommission (Board), die aus dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Mathematik und mindestens zwei weiteren Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Fakultät für Mathematik besteht.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (3) Spätestens drei Monate nach Beginn des Studiums bestimmt die Prüfungskommission auf Antrag und nach Anhörung des oder der betreffenden Studierenden den Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin.

## **§ 8 Erstbetreuung**

- (1) <sup>1</sup>Zum Erstbetreuer oder zur Erstbetreuerin kann jede gemäß § 10 der Promotionsordnung prüfungsberechtigte Person der Fakultät für Mathematik bestellt werden. <sup>2</sup>Der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin betreut in der Regel die Dissertation. <sup>3</sup>Er oder sie entscheidet, wann die wissenschaftliche Arbeit an der Dissertation abgeschlossen ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin erarbeitet im Einvernehmen mit dem Study Advisor (siehe § 9) und mit dem oder der Studierenden das Curriculum. <sup>2</sup>Insbesondere sind die Prüfungsgebiete für die Prüfungen von § 11 Abs. 3 und 4 festzulegen.

## **§ 9 Studienberatung**

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik bestellt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss einen verantwortlichen Studienberater oder eine verantwortliche Studienberaterin (Study Advisor). <sup>2</sup>Diese Person gehört der Prüfungskommission an.
- (2) Der Study Advisor prüft die Vorschläge für die individuellen Curricula und Prüfungsorganisation der Studierenden gemäß § 11 und formuliert ggf. Auflagen.

- (3) Die endgültige Entscheidung über die Zulassung des individuellen Curriculums und Prüfungsorganisation trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die fachliche Studienberatung nehmen der Study Advisor und die am Studiengang beteiligten Dozenten oder Dozentinnen und insbesondere die Mitglieder der Prüfungskommission wahr.

## **§ 10**

### **Zulassung und Anmeldung zur Prüfung im Promotionsstudiengang**

- (1) Mit der Immatrikulation in den Promotionsstudiengang gilt ein Studierender oder eine Studierende zu den Modulprüfungen des Promotionsstudiengangs als zugelassen.
- (2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt im Benehmen mit dem oder der persönlichen Erstbetreuer oder Erstbetreuerin und dem Study Advisor beim Prüfungsausschuss.

## **§ 11**

### **Lehrveranstaltungen und Umfang der Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Promotionsprüfung umfasst die wissenschaftliche Arbeit (Dissertation), die mündliche Prüfung gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung sowie die in den folgenden Absätzen festgelegten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Es müssen sowohl Credits in Pflicht- und Wahlmodulen gemäß Abs. 2 als auch durch die Anfertigung der Dissertation (§ 14) und der Master's Thesis (§ 19) nachgewiesen werden.
- (2) Aus folgendem Katalog sind mindestens 90 Credits in Pflicht- und Wahlmodulen zu erbringen:
  1. Independent Studies des ersten und zweiten Semesters des Promotionsstudiengangs gemäß Abs. 3 (30 Credits, Pflichtmodul),
  2. Independent Studies des dritten bzw. vierten Semesters des Promotionsstudiengangs gemäß Abs. 4 (10 Credits, unbenotetes Wahlmodul),
  3. überfachliche Grundlagen (mind. 4 Credits, max. 10 Credits, unbenotete Wahlmodule),
  4. Berufspraktikum (6 Credits, unbenotetes Wahlmodul),
  5. bis zu zwei Seminare (je 3 Credits, unbenotete Wahlmodule),
  6. bis zu zwei Vorträge auf einer internationalen Tagung über eigene Ergebnisse (je 5 Credits, unbenotete Wahlmodule),
  7. Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen, die in einem Masterstudiengang der Fakultät für Mathematik vorgesehen oder mit solchen Modulen vergleichbar sind, darunter:
 

mind. 15 Credits aus denjenigen Teilen des Modulkatalogs des Masterstudiengangs Mathematik, denen das Promotionsthema nicht angehört (hierzu wird auf die Einteilung des Modulangebots in Anlage 1 (A1.1 bis A1.4 und A1.6) der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Technischen Universität München vom 4. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen); Module der Zusatzstudien gemäß § 56 der Fachprüfungs- und Fachstudienordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik und den Elite-Teilstudiengang Bachelor Mathematik (Elite-Teilstudiengang) an der Technischen Universität München vom 16. Juli 2007 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 25. August 2014 können angerechnet werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Prüfung im Modul nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgt mündlich und dauert ca. 60 Minuten. <sup>2</sup>Eine prüfende Person ist der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin. <sup>3</sup>Zwei weitere Prüfende werden von der Prüfungskommission festgelegt. <sup>4</sup>Der Stoffumfang wird vom Erstbetreuer oder von der Erstbetreuerin zu Beginn des zweiten Semesters grob abgegrenzt. <sup>5</sup>Der Arbeitsaufwand zur Erarbeitung des Stoffes soll 30 Credits betragen. <sup>6</sup>Die endgültigen Themengebiete für die Prüfung werden vom Erstbetreuer oder von der Erstbetreuerin spätestens vier Wochen vor der Prüfung mit dem oder der Studierenden festgelegt. <sup>7</sup>Die Prüfung beginnt mit einem hochschulöffentlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer, in dessen Anschluss auch Fragen der Öffentlichkeit zugelassen sind. <sup>8</sup>Das anschließende Prüfungsgespräch von ca. 20 Minuten Dauer ist nicht öffentlich.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfung über die Independent Studies des dritten und vierten Semesters nach Abs. 2 Nr. 2 erfolgt in Absprache mit dem Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin. <sup>2</sup>Der Stoffumfang wird vom Erstbetreuer oder von der Erstbetreuerin spätestens vier Wochen vor der Prüfung mit dem Studierenden oder der Studierenden festgelegt. <sup>3</sup>Die Prüfung besteht aus einem Vortrag (ca. 20 Minuten) mit anschließender Diskussion (ca. 10 Minuten). <sup>4</sup>Hierzu ist die Öffentlichkeit zugelassen (im Einvernehmen mit dem Studierenden oder der Studierenden).

## § 12

### Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis, Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Studierende sollen zielgerichtet studieren und die jeweiligen Modulprüfungen ihres Fachsemesters ablegen. <sup>2</sup>Die Prüfungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters, ausgenommen der mündlichen Promotionsprüfung, erfolgreich abgelegt werden. <sup>3</sup>Es wird erwartet, dass ein Studierender oder eine Studierende pro Semester unter Beachtung der jeweiligen Auswahlregeln mindestens 30 Credits erwirbt. <sup>4</sup>Der Studienfortschritt wird nach dem zweiten, vierten und sechsten Semester unter Beachtung der Abs. 2 und 3 überprüft.
- (2) Das Pflichtmodul „Independent Studies des ersten und zweiten Semesters“ (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) soll bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Dissertation soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist, auf Antrag des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin, bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden. <sup>3</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Erziehungszeit für die Gewährung von Erziehungsurlaub über die Elternzeit sind zu ermöglichen.
- (4) Darüber hinaus sind in den in § 11 festgelegten Prüfungsmodulen
1. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 90 Credits,
  2. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits,
  3. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 180 Credits
- zu erbringen.
- (5) <sup>1</sup>Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 2 und 3, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsmodule als endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Promotion nach den Bestimmungen der allgemeinen Promotionsordnung bleibt unberührt.
- (6) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von einer Frist von höchstens sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses abzulegen. <sup>3</sup>Ansonsten gilt sie als erneut nicht bestanden.

### **§ 13**

#### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

Die Eröffnung des Promotionsverfahrens regelt § 9 der Promotionsordnung.

### **§ 14**

#### **Durchführung des Promotionsverfahrens**

- (1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens gelten die §§ 10 bis 20 der Promotionsordnung.
- (2) Der Nachweis über das Bestehen der Masterprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung gem. § 14 Promotionsordnung.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss der Dissertation werden 45 Credits sowie für die mündliche Prüfung 15 Credits vergeben.

### **§ 15**

#### **Gesamtnote des Promotionsstudiengangs und Prädikat der Promotion**

- (1) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Promotionsprüfung gehen die nach Credits gewichteten Noten der Prüfungsleistungen aus § 11 Abs. 1 Satz 2 ein. <sup>2</sup>Abweichend werden die Pflichtmodule aus § 11 Abs. 2 Nr. 1 und aus § 14 Abs. 3 doppelt gewichtet.
- (2) Das Prädikat der Promotion bestimmt sich nach § 17 der Promotionsordnung.

### **III. Honours Masterstudiengang**

### **§ 16**

#### **Qualifikationsvoraussetzungen**

Für den Honours Masterstudiengang Mathematik gelten die Qualifikationsvoraussetzungen des § 6 entsprechend.

### **§ 17**

#### **Prüfungsausschuss, Erstbetreuung, Studienberatung**

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist die Prüfungskommission nach § 7.
- (2) Für die Bestellung eines Erstbetreuers oder einer Erstbetreuerin und eines Study Advisors gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

### **§ 18**

#### **Zulassung und Anmeldung zur Prüfung im Honours Masterstudiengang**

Für die Zulassung und Anmeldung zur Prüfung für den Honours Masterstudiengang gilt § 10 entsprechend.

## **§ 19**

### **Umfang der Honours Masterprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Masterprüfung sind die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abzulegen. <sup>2</sup>Zusätzlich ist eine Master's Thesis im Umfang von 30 Credits anzufertigen.
- (2) <sup>1</sup>Die Master's Thesis kann von jedem oder jeder fachkundigen Prüfenden der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität München sowie der Universität Augsburg – in der Regel vom Erstbetreuer oder von der Erstbetreuerin der Dissertation (vgl. § 8) – ausgegeben und bewertet werden. <sup>2</sup>Sie kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. <sup>3</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>4</sup>Wurde die Master's Thesis nicht fristgerecht abgegeben oder bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. <sup>5</sup>Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.
- (3) <sup>1</sup>Eine zur Publikation in einem internationalen, referierten Journal erschienenes oder zur Publikation angenommenes Paper kann als Master's Thesis anerkannt werden. <sup>2</sup>Bei Arbeiten mit mehreren Verfassern ist eine – von allen Koautoren oder Koautorinnen abgezeichnete – detaillierte Auflistung des Anteils der eigenständigen Arbeit des oder der Studierenden beizugeben. <sup>3</sup>Für den Fall, dass ein hierfür vorgesehenes Paper noch nicht zur Publikation angenommen ist, kann eine Gleichwertigkeit im Sinne obiger Regelung durch zwei Gutachten festgestellt werden. <sup>4</sup>Wenn die Master's Thesis nicht schon vor der Dissertation abgegeben wurde, ist ein aus der Dissertation ausgekoppeltes Paper als Master's Thesis noch vor der mündlichen Prüfung nach § 15 der Promotionsordnung einzureichen.

## **§ 20**

### **Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis, Wiederholung**

<sup>1</sup>§ 12 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Master's Thesis muss spätestens am Ende des sechsten Fachsemesters eingereicht werden. <sup>3</sup>Für eine Wiederholung gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 21**

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Promotionsstudiengang**

Sämtliche nach § 19 für den Honours Masterstudiengang vorgesehenen Prüfungsleistungen aus dem Promotionsstudiengang Mathematik werden anerkannt.

## **§ 22**

### **Erwerb des Mastergrades**

Studierenden, die im Honours Masterstudiengang Mathematik eingeschrieben sind, die in §§ 11 Abs. 2, 19 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen abgelegt und 120 Credits innerhalb der Fristen des § 20 erworben haben, wird der akademische Grad „Master of Science with Honours“ (M.Sc.Hon.) verliehen.

## **§ 23**

### **Bewertung der Prüfung im Honours Masterstudiengang**

<sup>1</sup>Die Modulnoten werden gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote berechnet sich aus den nach Credits gewichteten, nach § 19 eingebrachten Modulnoten. <sup>3</sup>Hiervon abweichend wird die Master's Thesis doppelt gewichtet.

## **§ 24**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) Im Zeugnis für den Honours Masterstudiengang sind die Module gem. §§ 11 Abs. 2, 19 Abs. 1, die darin erzielten Noten sowie das Thema der Master's Thesis und die dort erzielte Note sowie die Gesamtnote aufzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Ist die Prüfung für den Honours Masterstudiengang bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **§ 25**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Fachstudium ab dem Wintersemester 2014/15 an der Technischen Universität München aufnehmen. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Mathematik mit parallelem Honours Masterstudiengang Mathematik an der Technischen Universität München vom 8. Juli 2008 außer Kraft. <sup>4</sup>Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2014/15 ihr Fachstudium an der Technischen Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 3 ab; sie können auf Antrag in die neue Studien- und Prüfungsordnung wechseln.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 21. Mai 2014 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 1. Juli 2014.

München, den 1. Juli 2014

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. Juli 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Juli 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juli 2014.